

Liturgisch ausgelegt?

Liturgiewissenschaftliche Beobachtungen zur Sakramentenlehre im Katechismus der Katholischen Kirche

Von Winfried Haunerland

1. Mit dem 1992 veröffentlichten Katechismus der katholischen Kirche¹ hat Papst Johannes Paul II. einen Wunsch der außerordentlichen Bischofssynode von 1985 verwirklicht und ein Buch zur Verfügung gestellt, das »als sicherer und authentischer Bezugstext für die Darlegung der katholischen Lehre und in besonderer Weise für die Ausarbeitung der örtlichen Katechismen«² dienen soll. Als die Synodenväter die Abfassung eines solchen universalkirchlichen Katechismus bzw. Kompendiums der gesamten katholischen Glaubens- und Sittenlehre anregten, verlangten sie ausdrücklich, daß die Darlegung dieses Werkes unter anderem »liturgisch ausgelegt« sein solle³. War diese Forderung auch ohne nähere Einschränkung im Blick auf das gesamte Werk erhoben worden, so darf man zu Recht erwarten, daß dieses Kriterium vor allem bei den sakramententheologischen Ausführungen besondere Beachtung gefunden hat.

Ob und wie diese liturgische Ausrichtung der Sakramentenlehre realisiert wurde, dürfte eine so reizvolle wie legitime Fragestellung bei der Lektüre des KKK sein und soll deshalb im folgenden näher untersucht werden. Dabei wird auch die weiterführende Frage zu beachten sein, ob in dieser Perspektive Mängel wahrzunehmen und berechtigte Wünsche offengeblieben sind. Solche kritischen Beobachtungen werden ihre Bedeutung vor allem im Blick auf die ausdrücklich vorgesehene Abfassung der regionalen Katechismen bekommen. Denn jede derartige Neuabfassung enthält die Chance, erkannte Grenzen des Bezugstextes zu überwinden. Möglicherweise können kritische Einzelaustellungen auch noch eine erwünschte Hilfe bei der Erstellung der lateinischen Editio typica des KKK sein. Denn nach Auskunft von Kardinal Ratzinger soll der eigentliche amtliche Text »erst

¹ Benutzt wird hier die deutsche Ausgabe: Katechismus der Katholischen Kirche. München u. a. 1993. — Im folgenden abgekürzt KKK mit folgender Abschnittnummer, sofern nicht ausdrücklich auf die Seitenzahl hingewiesen wird.

² Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Fidei Depositum« vom 11. Oktober 1992, in: KKK, Seite 29–35, hier Seite 34.

³ Vgl. Schlußdokument II B 4, in: Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt (VAS 68). Bonn 1985, 12: »Sehr einmütig wird ein Katechismus bzw. ein Kompendium der ganzen katholischen Glaubens- und Sittenlehre gewünscht, sozusagen als Bezugspunkt für die Katechismen bzw. Kompendien, die in den verschiedenen Regionen zu erstellen sind. Die Darlegung muß biblisch und liturgisch ausgelegt sein, die rechte Lehre bieten und zugleich dem modernen Lebenshorizont der Gläubigen angepaßt sein.« Ausdrücklich nimmt Johannes Paul II. in seiner Apostolischen Konstitution »Fidei Depositum« hierauf Bezug (vgl. KKK, Seite 30f). — Nach Ulrich Ruh (Der Weltkatechismus. Anspruch und Grenzen. Freiburg/Basel/Wien 1993, 49) sind die Hinweise auf Bibel und Liturgie bei der Bischofssynode »erst in der allerletzten Phase der Erarbeitung des Schlußdokuments hinzugefügt« worden.

nach den wichtigeren nationalsprachlichen Fassungen erscheinen und bereits berücksichtigen können, was im Laufe der ersten Rezeptionsphase sich an berechtigten Kritiken herausstellen würde«⁴.

2. Anders als der 1985 von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben Katholische Erwachsenen-Katechismus⁵ ordnet der KKK die Sakramente nicht einfach in die Auslegung des Glaubensbekenntnisses ein, sondern handelt über diese in einem eigenen Teil und greift damit das im Catechismus Romanus von 1566 gewählte Schema der Gliederung auf. Dieser zweite Teil des KKK steht unter der Überschrift »Die Feier des christlichen Mysteriums« und behandelt die Sakramente konsequent als liturgische Feiern⁶. Deshalb wird dieser Teil durch einige grundsätzliche Bemerkungen zum Wort »Liturgie« und zu ihrem Stellenwert im Leben der Kirche eröffnet (KKK 1066–1075). Der grundlegende Abschnitt informiert im ersten Kapitel über die sakramentale Heilsordnung und übernimmt die Aufgabe einer allgemeinen Sakramentenlehre. Deutlich wird herausgestellt, daß es in der Liturgie allgemein und in den Sakramenten im besonderen um die Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums geht. Die Liturgie wird in ihren trinitarischen Bezügen behandelt (KKK 1077–1112), bevor einige allgemeine Linien der Sakramententheologie ausgezogen werden (KKK 1113–1134). Hier wie auch sonst fällt auf, daß die in der Schultheologie prägenden Begriffe Materie und Form nicht vorkommen.

Das zweite Kapitel gilt der sakramentalen Feier des Pascha-Mysteriums und beginnt mit einer grundlegenden Katechese über die Liturgie: Wer feiert wie, wann und wo die Liturgie (KKK 1135–1199)? Einige Bemerkungen zur Vielfalt der Liturgie und zur Inkulturation (KKK 1200–1209) öffnen auf ihre Weise noch einmal den Horizont für die anschließende Betrachtung der einzelnen Sakramente und ihre in den verschiedenen Traditionen ausgebildete Gestalt und Praxis.

In einer plausiblen Ordnung werden die Sakramente im zweiten Abschnitt behandelt: Taufe, Firmung und Eucharistie als »Sakramente der Initiation« (KKK 1212–1419), Buße und Krankensalbung als »Sakramente der Heilung« (KKK 1420–1532) sowie der Ordo und die Ehe als »Sakramente des Dienstes für die Gemeinschaft« (KKK 1533–1666). Den Abschluß bilden einige Hinweise zu den Sakramentalien, zur Volksfrömmigkeit und zum christlichen Begräbnis (KKK 1667–1690)⁸. Mit diesen letzten Aus-

⁴ Joseph Ratzinger, Hinführung zum Katechismus der katholischen Kirche, in: ders./Christoph Schönborn, Kleine Hinführung zum Katechismus der Katholischen Kirche. 2. Aufl. München/Zürich/Wien 1993, 7–34, hier 22.

⁵ Vgl. Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche. Hg. v. d. Deutschen Bischofskonferenz. 2. Aufl. Kevelaer u. a. 1985, 307–397.

⁶ Vgl. zu diesem zweiten Teil Peter Hünermann, Die Feier des christlichen Mysteriums. Zum zweiten Teil des »Katechismus der Katholischen Kirche«, in: Ein Katechismus für die Welt. Hg. v. Ehrenfried Schulz (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern 150). Düsseldorf 1994, 100–115; Josef Rafael Kleiner, Die Liturgie im »Weltkatechismus« (1993), in: Heiliger Dienst 47 (1993) 215–219.

⁷ Vgl. dazu Balthasar Fischer, Eine Stichprobe. Die »grundlegende Katechese über die Liturgie der Sakramente« in den Nrn. 1135–1199 des Weltkatechismus, in: Gottesdienst 27 (1993) 105–107.

⁸ KKK 1685 schreibt lapidar: »Die verschiedenen Begräbnisriten bringen den *österlichen Charakter* des christlichen Sterbens zum Ausdruck, entsprechend den Verhältnissen und Überlieferungen jeder Region, auch

führungen wird noch einmal dem Eindruck entgegengetreten, daß der KKK Liturgie auf Sakramentaliturgie reduziert. Freilich ist in diesen in besonders dichter Form erfahrbar, daß die Liturgie Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums ist.

Der KKK überrascht durch seine konsequente Betrachtung der Sakramente als liturgische Feiern, ohne daß freilich auf andere Aspekte verzichtet wird. Im Katholischen Erwachsenen-Katechismus der Deutschen Bischofskonferenz konnte man noch den problematischen Satz lesen: »Außer im Notfall werden alle Sakramente im Zusammenhang einer liturgischen Feier gespendet«⁹. Während hier offensichtlich ein Liturgie-Begriff im Hintergrund steht, der eine gewisse Feierlichkeit für konstitutiv hält, kann der KKK ohne jede Einschränkung sagen: »Wie alle Sakramente ist die Buße eine liturgische Handlung« (KKK 1480)¹⁰. Oder: »Wie alle Sakramente ist die Krankensalbung eine liturgische und gemeinschaftliche Feier, ob sie nun zuhause, im Spital oder in der Kirche stattfindet, ob für einen einzigen Kranken oder für eine ganze Gruppe von Kranken« (KKK 1517). Und selbst bei der Ehe heißt es: »Die sakramentale Trauung ist ein *liturgischer* Akt. Darum ist es angebracht, daß sie in der öffentlichen Liturgie der Kirche gefeiert wird« (KKK 1631). Wenn hier auch abgegrenzt wird zu der als Feier der Kirche erfahrbaren Liturgie, so bleibt selbst die sakramentale Trauung doch ihrem Wesen nach immer Liturgie oder — so wird man folgern müssen — sie ist keine sakramentale Trauung.

3. Der KKK wird nach dem Urteil von Papst Johannes Paul II. »einen sehr wichtigen Beitrag zum Werk der Erneuerung des gesamten kirchlichen Lebens leisten, wie es vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewollt und eingeleitet wurde«¹¹. Besteht diese Erwartung zu Recht, dann muß der KKK die wesentlichen liturgischen Impulse des 2. Vatikanums aufgreifen und — zumindest für den Bereich der römischen Liturgie — sich an den erneuerten liturgischen Ordnungen und Büchern orientieren.

Da der Text des KKK über weite Strecken aus Zitaten amtlicher Dokumente gebildet ist, läßt sich deutlich erkennen, daß die lehrmäßigen Texte der Konzilskonstitution über die Liturgie »Sacrosanctum Concilium« fast ohne Ausnahme in den KKK aufgenommen und dabei auch nicht zurückgenommen oder eingeschränkt wurden. Daß die Liturgie nach SC 33 und dem Trienter Konzil auch einen belehrenden Charakter hat, wird jedoch KKK 1074f nur verhalten angedeutet; die katechetische Dimension der Liturgie tritt — vermutlich anlaßbedingt — hinter die Bedeutung der liturgischen Katechese zurück, die mystagogisch in die Liturgie einzuführen hat. Das schon auf Pius XII. zurückgehende Motiv der Selbsthingabe der Gläubigen in der Eucharistie (SC 48) sucht man ebenfalls in

was die liturgische Farbe anbelangt.« Damit ist die Intention von SC 81 in Erinnerung gerufen und zugleich auf ein Desiderat aufmerksam gemacht: Mit den derzeit im Meßbuch vorgesehenen Farben, der Trauerfarbe Schwarz und der Bußfarbe Violett, wird dem Reformauftrag des Konzils noch nicht entsprochen.

⁹ Katholischer Erwachsenen-Katechismus (s. Anm. 5) 324.

¹⁰ Vgl. auch KKK 1482: »Wie immer es gefeiert werden mag, das Bußsakrament bleibt stets seiner Natur nach eine liturgische und somit kirchliche und öffentliche Handlung.«

¹¹ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Fidei Depositum«, in: KKK, Seite 31.

dieser Deutlichkeit vergebens, obwohl es auch bei der Reform des Meßbuches Beachtung fand¹².

Wenig verständlich ist freilich, warum die deutschsprachige Ausgabe des KKK, der doch ein amtliches Buch der Kirche ist, nicht die von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung der Texte des 2. Vatikanums übernimmt, sondern — soweit möglich — auf die private Übersetzung von Peter Hünermann zurückgreift¹³. Nun ist es sicher sachgerecht, daß KKK 1144 im Zitat von SC 28 den lateinischen Begriff »minister« mit »Amtsträger« und nicht wie die offizielle Übersetzung von SC 28 mit »Liturge« wiedergibt.¹⁴ Doch dürften solche inhaltlichen Korrekturen nur an wenigen Stellen die Wahl der nichtamtlichen Übersetzung nahegelegt haben.

Einzelne behutsame Eingriffe in die Konzilstexte zeigen allerdings, daß die Redaktoren des KKK der veränderten Situation Rechnung tragen wollten. So spricht KKK 1158 im Zitat aus SC 118 nicht von den »Richtlinien und Vorschriften der Rubriken«, sondern von den »[kirchlichen] Richtlinien und Vorschriften ...« und reagiert damit auf die Bedeutung, die die Pastoralen Einführungen in die liturgischen Bücher und andere Dokumente für die sinnvolle und geordnete Feier der Liturgie haben.

Inhaltlich gewichtiger ist sicher, daß die Subjekthaftigkeit aller Gläubigen in der Liturgie stärker als in der Liturgiekonstitution gesehen wird, was bereits in der klaren Bezeichnung der ganzen gottesdienstlichen Versammlung als »Liturge« (KKK 1144) zum Ausdruck kommt. Nun hatte SC 84 im Stundengebet der Laien nur dann die »Stimme der Braut, die zum Bräutigam spricht« und das »Gebet, das Christus vereint mit seinem Leibe an seinen Vater richtet« gesehen, wenn diese »zusammen mit dem Priester« beten; ohne diese Einschränkung greift KKK 1174 den Artikel der Liturgiekonstitution auf und nennt die Stundenliturgie zu Recht grundsätzlich das öffentliche Gebet der Kirche, »in dem die Gläubigen (Kleriker, Ordensleute und Laien) das königliche Priestertum der Getauften ausüben«.

Bemerkenswert ist auch ein Vergleich der Aussagen über die Segensvollmacht der Laien im Konzil und im KKK. SC 79 formulierte äußerst vorsichtig: »Es soll vorgesehen werden, daß Laien, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse Sakramentalien spenden können — wenigstens in besonderen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Ordinarius.« Ganz anders klingt dagegen die Fortschreibung in KKK 1669: »Die Sakramentalien fallen unter die Zuständigkeit des Priestertums aller Getauften: Jeder Getaufte ist dazu berufen, ein 'Segen' zu sein und zu segnen. Daher können Laien gewissen Segnungen vorstehen. Je mehr eine Segnung das kirchliche und sakramentale Leben betrifft, desto mehr ist ihr Vollzug dem geweihten Amt (Bischöfen, Priestern und

¹² Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch Nr. 55f. Zum Motiv insgesamt Adolf Adam, Christlicher Gottesdienst und persönliches Opfer, in: Freude am Gottesdienst. Aspekte ursprünglicher Liturgie. FS Josef Plöger. Hg. v. Josef Schreiner. Stuttgart 1983, 361–370; Adolf Adam, Eucharistisches Hochgebet und Selbstopfer der Christen, in: Gratias agamus. Studien zum eucharistischen Hochgebet. FS Balthasar Fischer. Hg. v. Andreas Heinz/Heinrich Rennings. Freiburg/Basel/Wien 1992, 5–10.

¹³ Vgl. dazu DH 4001–4048. Freilich wird auch diese gelegentlich modifiziert, so wenn KKK 1068 zu Recht im Zitat aus SC 2 (DH 4002) »Geheimnis Christi« durch »Mysterium Christi« (wie in der amtlichen Übersetzung) ersetzt.

¹⁴ Vgl. diese Beobachtung zu SC 28 und KKK 1144 schon bei Fischer (s. Anm. 7) 106.

Diakonen) vorbehalten«¹⁵. Auch hier hat der KKK den Impuls der Liturgiekonstitution aufgegriffen und zugleich in erfreulicher Deutlichkeit so fortgeschrieben, wie es dem reflexiven Bewußtsein der Kirche über die Würde aller Getauften entspricht.

Zu Recht wird mit SC 73 darauf hingewiesen, daß das Sakrament der Krankensalbung nicht nur für jene bestimmt ist, die in Lebensgefahr schweben (KKK 1514). Doch soll weiterhin das Sakrament auch den Todkranken gespendet werden. Bei dem berechtigten Bemühen, diese Praxis theologisch zu begründen, kann freilich der Eindruck entstehen, in der Substanz sei die Krankensalbung doch eine Art Todesweihe: »Die Krankensalbung macht uns endgültig dem Tod und der Auferstehung Christi gleichförmig, was die Taufe schon begonnen hatte. Sie vollendet die heiligen Salbungen, die das ganze christliche Leben prägen ... Diese letzte Salbung versieht das Ende unseres irdischen Lebens gleichsam mit einem festen Wall im Blick auf die letzten Kämpfe vor dem Eintritt in das Haus des Vaters« (KKK 1523). Natürlich ist der Mensch in seiner letzten Krankheit, die zum Tode führt, in ganz besonderer Weise auf den Schutz und Beistand Gottes angewiesen. Und obwohl das Sakrament der Sterbenden die Eucharistie ist, muß auf die Stärkung durch das Sakrament der Krankensalbung nicht verzichtet werden. Doch sollte eine umfassende Sinnbestimmung der Krankensalbung nicht von dieser Extremsituation bestimmt werden. Die Formulierungen, die das abschließende, endgültige und vollendende Wirken des Sakramentes herausstellen, können insofern jenem verengten Verständnis des Sakramentes Vorschub leisten, das das Konzil überwinden wollte.

Offensichtliche Relikte vorkonziliaren Liturgieverständnisses, deren Korrektur dringlich wäre, sind freilich nur an wenigen Stellen zu finden. Nicht sachgerecht ist es, wenn das Weihegebet als »Weihepräfation« bezeichnet wird¹⁶, weil das Weihegebet nicht wie die Präfation in der Meßliturgie nur der hymnische Auftakt zu einem umfassenderen Hochgebet ist, sondern in Analogie zum eucharistischen Hochgebet selbst als Hochgebet anzusprechen ist¹⁷. Ebenfalls im Kontext der Weiheliturgie bleibt KKK 1574 offensichtlich dem alten Konzept der *traditio instrumentorum* verhaftet, wenn es dort heißt: »dem Priester werden die Patene und der Kelch überreicht für ›die Gabe des heiligen Volkes‹, die er Gott darbringen soll«. Hätten sich die Autoren hier konsequent an den erneuerten liturgischen Ordnungen orientiert, hätten sie zum Ausdruck bringen müssen, daß den Neugeweihten Brot und Wein und damit die Gaben des Volkes für die Eucharistiefeyer

¹⁵ Die Formulierung dürfte mittelbar oder unmittelbar von der Pastoralen Einführung in das deutsche Benediktionale beeinflusst sein: »Auf Grund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. Je mehr aber eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet.« So Pastorale Einführung Nr. 18, in: Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Einsiedeln u. a. 1979, 16. Dieses deutsche Benediktionale ist bekanntlich vor der römischen Editio typica erschienen, in deren Praenotanda Generalia den Laien — noch ganz im Duktus von SC 79 — eine eher außerordentliche Segensvollmacht zugesprochen wird. Vgl. Praenotanda Generalia Nr. 18, in: De Benedictionibus. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1985, 14.

¹⁶ Vgl. KKK 1541; der unangemessene Ausdruck steht auch noch im Katholischen Erwachsenen-Katechismus (s. Anm. 5) 383.

¹⁷ Vgl. zur Bestimmung der Weihegebete als »Hochgebete« etwa den kurzen Hinweis bei Michael B. Merz, Gebetsformen der Liturgie, in: Gestalt des Gottesdienstes. Sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksformen (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 3). 2. Aufl. Regensburg 1990, 97–130, hier 118.

selbst überreicht werden: Patene und Kelch sind nur die notwendigen Gefäße dafür. Das bringen sowohl die Begleitworte als auch die Rubriken klar zum Ausdruck¹⁸. Sachlich falsch ist es auch, wenn im Register der zitierten liturgischen Texte der Pontifikale-Teil *De ordinatione* mit dem *Pontificale Romanum* identifiziert wird und zusammen mit den weiteren zum Pontifikale zählenden Bänden *Ordo confirmationis* und *Ordo consecrationis virginum* als Teilfaszikel des Rituale erscheint¹⁹. Nicht ohne Ironie dürfte es sein, daß ein doch maßgeblich unter der Verantwortung des Präfekten der Glaubenskongregation entstandenes Buch aus dem Weihegebet der Bischofsweihe den Ausdruck »den Geist zum Dienst der Leitung« (KKK 1586) zitiert und damit eine vorläufige deutsche Fassung wiedergibt, die bei der Überarbeitung des entsprechenden deutschsprachigen Pontifikale-Faszikels auf Intervention der Glaubenskongregation vor der Approbation durch den Papst noch geändert werden mußte²⁰.

4. Diese in der Tat marginalen Ausstellungen wiegen allerdings wenig im Vergleich zu den positiven Ansätzen einer liturgisch ausgerichteten Darstellung der Sakramente. Schon in den grundlegenden Ausführungen zur Liturgie wird ihre trinitarische Struktur und damit die trinitarische Struktur der Sakramente hervorgehoben. Interessant ist dabei, wie die pneumatische Dimension der Sakramentaliturgie herausgearbeitet wird. So liest man den erfreulichen Satz: »Zusammen mit der Anamnese bildet die Epiklese das Herzstück jeder sakramentalen Feier« (KKK 1106). Es ist nicht verwunderlich, daß der KKK dies vor allem und ausführlich an der Eucharistiefeier und ihrem Hochgebet verdeutlichen kann. Denn Strukturfragen dieses Hochgebetes sind in der Vergangenheit vielfach behandelt worden und haben auch die Gottesdienstkongregation im Laufe der nachkonziliaren Erneuerung mehrfach beschäftigt²¹. Gerade die epikletischen Elemente in der Liturgie sind geeignet, die *einseitige* Akzentuierung der priesterlichen Vollmacht, *in persona Christi* zu handeln, zu relativieren. So wird man den Bezug auf die Rolle des Heiligen Geistes in der Liturgie (KKK 1091–1109.1112) und die betonte Zusammenschau der Macht Christi und seines Geistes als eine behutsame, aber notwendige Korrektur der vielbeklagten Geistvergessenheit der westlichen Theologie und ihres Liturgieverständnis-

¹⁸ Vgl. *De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum*. Editio typica altera. Typis Polyglottis Vaticanis 1990, 78 (Nr. 135); Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Pontifikale I. Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen. Freiburg/Basel/Wien 1994, 94 (Die Weihe der Priester Nr. 38), dort auch die eindeutige Überschrift: »Überreichung von Brot und Wein«. Die Editio typica von 1968 und die deutschsprachige Ausgabe von 1971 sind im wesentlichen damit identisch.

¹⁹ Vgl. KKK, Seite 762, wo das *Pontificale Romanum* unter der Rubrik »Rituale Romanum« geführt wird.

²⁰ Der Ausdruck lautet jetzt »den Geist der Leitung« und gehört zu den wesentlichen und zur Gültigkeit unabdingbaren Worten, deren Approbation auch in den Volkssprachen sich der Papst vorbehalten hat. Zu den durch die Glaubenskongregation am 18. Januar 1993 verlangten Korrekturen vgl. Reiner Kaczynski, Ein neues Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, in: LJ 43 (1993) 223–263, hier 234 Anm. 36. Umständehalber wird der Pontifikale-Teil *De Ordinatione* offensichtlich nach einem vorläufigen deutschen Manuskript und dessen Numerierung zitiert. Hilfreicher wäre es gewesen, zumindest in der Numerierung sich auf die Editio typica altera von 1990 zu beziehen.

²¹ Vgl. dazu etwa Annibale Bugnini, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Freiburg/Basel/Wien 1988, 479–519; Reiner Kaczynski, Eucharistiegebete der Teilkirchen des römischen Ritus, in: *Sursum Corda*. Variationen zu einem liturgischen Motiv. FS Philipp Harnoncourt. Hg. v. Erich Renhart/Andreas Schnider. Graz 1991, 130–139.

ses werten dürfen. KKK 1127 spricht zu Recht davon, daß Christus in seinen Sakramenten handelt, ergänzt dies aber um einen trinitarischen und vor allem pneumatologischen Gedanken: »Der Vater erhört stets das Gebet der Kirche seines Sohnes, die in der Epiklese eines jeden Sakramentes ihren Glauben an die Macht des Heiligen Geistes zum Ausdruck bringt. Wie das Feuer alles, was es erfaßt, in sich verwandelt, so verwandelt der Heilige Geist das, was seiner Macht unterstellt wird, in göttliches Leben.«

Die Generalisierung in den zitierten Katechismustexten, nach der alle Sakramente eine Epiklese kennen, verlangt Hinweise, wo denn diese aus dem eucharistischen Hochgebet bekannte Epiklese bei den anderen Sakramentenfeiern zu finden ist. Relativ einfach ist die Frage im Blick auf die Ordinationen zu beantworten. Auch wenn der Begriff Epiklese hier nicht fällt, so wird doch herausgestellt, daß »im jeweiligen Weihegebet von Gott die Ausgießung des Heiligen Geistes und der besonderen Gnadengaben erfleht« (KKK 1573) wird. Die Gnade des Heiligen Geistes wird als Wirkung des Weihesakramentes in seinen verschiedenen Stufen beschrieben (KKK 1585–1588), wobei es in diesem Kontext keine ungebührliche Betonung wäre, wenn die im römischen Ritus zur Gültigkeit der Weihe erforderlichen Worte²² hier auch dokumentiert würden. Freilich zitiert KKK 1586 aus dem epikletischen Teil des Bischofweihegebetes nach der *Traditio Apostolica* des Hippolyt, eines Textes, der weitgehend mit dem derzeitigen Bischofweihegebet im römischen Ritus übereinstimmt; KKK 1587 greift ein entsprechendes Beispiel für die Priesterweihe der byzantinischen Liturgie heraus.

Bemerkenswert ist auch, was KKK 1624 über die Epiklese bei der Feier der Trauung sagt: »Die verschiedenen Liturgien sind reich an Segens- und Epiklesegebeten, die von Gott Gnade und Segen für das neue Ehepaar, insbesondere für die Braut, erbitten. In der Epiklese dieses Sakramentes empfangen die Brautleute den Heiligen Geist als Gemeinschaft der Liebe zwischen Christus und der Kirche. Er ist das Siegel des Bundes, der stets strömende Quell ihrer Liebe, die Kraft, in der sich ihre Treue erneuert.« Angesichts der Bedeutung, die hier der Epiklese und dem Heiligen Geist (»Siegel des Bundes«) zugesprochen wird, dürfte die Funktion des Trauungssegens und der Kirche bzw. ihrer Amtsträger doch noch tiefer zu bedenken sein. Immerhin: KKK 1623 macht deutlich, daß es lediglich allgemeine Auffassung in der lateinischen Kirche ist, daß die Brautleute einander das Ehesakrament spenden. Eine lehramtliche Entscheidung in dieser Frage gibt es nicht und wird auch hier nicht suggeriert.

Von der Taufe heißt es KKK 1238: »Durch ein Gebet der Epiklese wird in der Tauffeier selbst oder in der Osternacht das *Taufwasser* geweiht. Die Kirche bittet Gott, daß durch seinen Sohn die Kraft des Heiligen Geistes in dieses Wasser herabsteige, damit alle, die darin die Taufe empfangen, »aus Wasser und Geist geboren« werden (Joh 3,5).« Offensichtlich wird hier daran festgehalten, daß das epikletische Moment für die Taufe bedeutsam ist, so daß sich im Blick auf die konkrete FeiERGemeinde fragen läßt, ob nicht eine Taufwasserweihe in der Tauffeier auch in der Osterzeit einsichtiger und mitvoll-

²² Vgl. Paul VI., Apostolische Konstitution »Pontificalis Romani« vom 18. Juni 1968, in: Reiner Kaczynski, *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae I* (1963–1073). Turin 1976, Nr. 1080–1088, hier 1085–1087; dt. Text mit identischer Numerierung in: *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973*. Hg. v. Heinrich Rennings/Martin Klöckener. Kevelaer 1983.

ziehbarer wäre. Freilich bringen nicht alle liturgischen Texte zur Segnung des Taufwassers in gleicher Deutlichkeit das epikletische Moment zum Ausdruck.

Das anamnetisch-epikletische Segensgebet der Firmliturgie im römischen Ritus wird in KKK 1299 zitiert. Zu Recht verweist KKK 1297 aber auch auf die Weihe des Chrisam durch den Bischof, da diese zwar nicht Bestandteil der Firmfeier ist, aber doch so auf sie hingebunden ist, wie die Weihe des Taufwassers in der Osternacht auf die Tauffeiern in der Osterzeit. So wird man das epikletische Element der Firmfeier nicht nur im anamnetisch-epikletischen Segensgebet über die Firmlinge sehen, sondern auch im Weihegebet über das Chrisam²³.

Die Absolutionsformel, die in der lateinischen Kirche verwandt wird, erwähnt den Heiligen Geist, enthält aber wie der entsprechende Text aus der byzantinischen Liturgie keine Epiklese (KKK 1449 und 1481). Der KKK schweigt im Zusammenhang der Buße auch über die Epiklese, erwähnt diese aber bei der Krankensalbung: »Die Presbyter der Kirche« (Jak 5,14) legen den Kranken schweigend die Hände auf; im Glauben der Kirche beten sie für die Kranken — dies ist die Epiklese dieses Sakramentes. Anschließend nehmen sie mit dem Öl, das wenn möglich vom Bischof geweiht ist, die Salbung vor« (KKK 1519). Da hier die wesentlichen Elemente der Sakramentenfeier beschrieben werden, liegt es nahe, daß auch die Reihenfolge innerhalb der Feier im Blick ist. Dann wären mit dem Gebet im Glauben der Kirche nicht zuerst die Fürbitten gemeint, die der Handauflegung vorausgehen können, sondern das Weihegebet des Öls, das eine anamnetisch-epikletische Struktur hat, in der Regel aber durch den Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem (vom Bischof in der *Missa chrismatis* schon geweihten) Öl ersetzt wird. Auch wenn dieser Text ebenfalls ein ausdrücklich epikletisches Glied umfaßt, so wird man doch — ähnlich wie bei der Firmung und bei der Taufe in der Osterzeit — den Zusammenhang mit dem epikletischen Gebet bei der Ölweihe nicht übersehen dürfen.

5. Die Ausführungen zu den Sakramenten lassen mehrfach erkennen, daß die katholische Kirche nicht auf den lateinischen oder gar auf den römischen Ritus beschränkt ist. Die genannten Unterschiede zeigen, daß der KKK nicht nur ein Katechismus der lateinischen Kirche sein will, sondern verschiedene katholische Traditionen aufgreift. Diese liturgischen Traditionen bereichern einander, da keine Tradition das Mysterium Christi »vollkommen und ganz zum Ausdruck bringen kann« (KKK 1201). Weil die Sorge um die Einheit nicht zu einer unkatholischen Einheitlichkeit führt, können gelassen hier die Unterschiede genannt werden: Daß die Firmung im Westen in der Regel von der Taufe getrennt ist, im Osten aber mit ihr verbunden wird (KKK 1290–1292.1298) oder daß bei der Firmung im Westen die Stirn, im Osten aber »die wichtigsten Körperstellen« gesalbt werden (KKK 1300), wird hier ebenso dargestellt wie die unterschiedliche Zölibatspraxis im Osten und Westen (KKK 1579f).

Freilich scheinen solche disziplinären Unterschiede auch weniger einschneidend als solche, die in stärkerem Maße mit der Substanz der Sakramentenliturgie und damit der Sakramente selbst zusammenhängen. Unkommentiert bleiben die unterschiedlichen Positionen der westlichen und östlichen Tradition im Blick auf die Ehe: »In der lateinischen

²³ Vgl. Merz (s. Anm. 17) 117.

Kirche ist man allgemein der Auffassung, daß die Brautleute selbst als Übermittler der Gnade Christi einander das Ehesakrament spenden, indem sie vor der Kirche ihren Eheswillen erklären. In den östlichen Liturgien wird dieses Sakrament, das ›Krönung‹ genannt wird, durch den Priester oder Bischof gespendet. Nachdem dieser den gegenseitigen Konsens der Brautleute entgegengenommen hat, krönt er zum Zeichen des Ehebundes den Bräutigam und die Braut« (KKK 1623). Hier geht es offensichtlich nicht nur um eine disziplinäre Vorschrift, sondern um eine unterschiedliche Auffassung, was wesentlich für die Sakramentenfeier ist. Weil ein Katechismus, der in der Sache eine »sichere Norm für die Lehre des Glaubens«²⁴ sein will und dies durch eine Verknüpfung zahlreicher Einzelzeugnisse und Textbelege versucht, nur in Grenzen Instrument theologischer Auseinandersetzung und Entwicklung sein kann, kann der KKK offensichtlich aus den hier deutlich werdenden unterschiedlichen Positionen keine Konsequenzen ziehen. Doch wenn auch hier gilt, daß die unterschiedlichen Traditionen einander bereichern, dann dürfte in der östlichen liturgischen Tradition eine ernste Anfrage für die westliche Theologie liegen.

Konsequenzen zieht der KKK allerdings aus der durch das Konzil noch einmal bestätigten Wertschätzung aller katholischen Riten (vgl. SC 4 und KKK 1200–1209). Die tiefere Ursache der unterschiedlichen liturgischen Traditionen liegt ja nicht allein in zufälligen Entwicklungen, sondern in einer kulturellen Unterschiedlichkeit innerhalb derselben Kirche, wenn diese wesentlich Weltkirche ist. Eine wirkliche Begegnung zwischen Christus und den unterschiedlichen Kulturen muß bei aller Verbindlichkeit des normativen Ursprungs zu unterschiedlichen Erscheinungsformen des Christentums und der Kirche führen. Soll die Liturgie wirklich Feier der jeweiligen Ortskirche und der konkreten Gemeinden sein, dann muß sie wie in Europa auch in den jungen Kirchen, wie in der Vergangenheit auch in der Gegenwart von der jeweiligen Kultur befruchtet werden, die die Menschen prägt. Ausdrücklich spricht KKK 1205 mit Johannes Paul II. von Bestandteilen der Liturgie, »die verändert werden können und die die Kirche an die Kulturen der neuevangelisierten Völker anpassen kann und mitunter auch muß«²⁵. Freilich muß der KKK nur von den Prinzipien sprechen. Die Schwierigkeiten werden spätestens anfangen, wenn bei der Inkulturation zwischen Einheit und Einheitlichkeit, zwischen verbindlichen Elementen und veränderbaren Ausdrucksformen unterschieden werden muß²⁶. Fraglich dürfte darüber hinaus sein, ob auf Dauer Inkulturation nur eine Herausforderung für die jungen Kirchen ist. Wenn vom Papst auch für Europa die Notwendigkeit einer Neuevan-

²⁴ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Fidei Depositum«, in: KKK, Seite 34.

²⁵ Wie die Bekehrung zu Christus auch Einfluß auf die Kultur des Menschen hat, wird auch die Begegnung mit dem Pascha-Mysterium durch die Liturgie das Leben und die Kultur eines Volkes beeinflussen. Vermutlich müßte der Begriff der Kultur genauer geklärt werden, wenn es KKK 1207 heißt: »Die Liturgie ist aber auch selbst fähig, Kulturen zu erzeugen und zu bilden.« Dieser Satz gehört zu den zusammenfassenden Kurztexen, geht aber entschieden weiter als der Haupttext, der von der Läuterung der Reichtümer der Kulturen und ihrer Erlösung und Vollendung spricht.

²⁶ Vgl. dazu jetzt Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Römische Liturgie und Inkulturation. IV. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37–40). 25. Januar 1994 (VAS 114). Bonn 1994.

gelisierung gesehen wird²⁷, dann ist zu fragen, ob die Neuevangelisierung Europas nicht auch Konsequenzen für eine neue Inkulturation der Liturgie in Europa und in den europäischen Ortskirchen haben muß. Ist darüber hinaus Inkulturation der Liturgie eine einmalige Herausforderung oder wird man nicht vielmehr von einer ständigen Wechselbeziehung zwischen Christentum und Kultur ausgehen müssen²⁸? Antworten auf diese Fragen finden sich aus guten Gründen nicht im KKK, aber sie werden von der Kirche auf ihrem Weg in das nächste Jahrtausend zu geben sein. Alle die sich um eine umfassende Inkulturation bemühen, können sich jedenfalls vom KKK ermutigt fühlen, wenn dieser programmatisch formuliert: »Die Harmonie der Zeichen (Gesang, Musik, Worte und Handlungen) ist umso ausdrucksvoller und fruchtbarer, je besser sie sich im *kulturellen Reichtum* des feiernden Volkes Gottes entfaltet«²⁹.

6. Positiv konnte festgestellt werden, daß der KKK sich nicht auf die lateinische Liturgie beschränkt, sondern auch die östlichen Traditionen einbezieht. Das gilt auch für die liturgischen Texte, die nicht allein der römischen Liturgie entnommen sind. Allerdings hätte es sich an mehreren Stellen angeboten, liturgische Texte stärker einzubeziehen. Da spricht KKK 1512 davon, daß die Krankensalbung lange Zeit als »Letzte Ölung« nur noch Sterbenden gespendet wurde, und weist dabei darauf hin: »Ungeachtet dieser Entwicklung unterließ es die Kirche nie, zum Herrn zu beten, daß der Kranke wieder gesund werde, wenn das seinem Heil förderlich sei.« Dabei wird auf die entsprechende lehramtliche Aussage des Konzils von Trient verwiesen³⁰. Doch wäre es sicher sinnvoller gewesen, als Nachweis der beständigen Praxis der Kirche einen Hinweis auf das *Rituale Romanum* von 1614 und seine Gebete zu geben, in denen mehrfach um die Gesundung des bzw. der Kranken gebetet wurde³¹.

Eine deutliche Akzentverschiebung hätte es auch gegeben, wenn in den Ausführungen zum Dienst der Diakone aus dem epikletischen Teil des Weihegebetes aus dem *Pontificale Romanum* zitiert worden wäre. Als Aufgabe der Diakone wird in KKK 1570 ge-

²⁷ Vgl. etwa den Brief von Papst Johannes Paul II. an die Präsidenten der europäischen Bischofskonferenzen (2. Januar 1986), hier zitiert nach: *Die Europäischen Bischöfe und die Neu-Evangelisierung Europas. Rat der europäischen Bischofskonferenzen (Stimmen der Weltkirche 32)*. Bonn 1991, 282–285: dort spricht Johannes Paul II. von der Dringlichkeit, »mit der sich heute *die Aufgabe der Evangelisierung* oder, besser gesagt, *der Neu-Evangelisierung* des alten Kontinents stellt« (282).

²⁸ Es ist hier nicht der Ort, die Frage nach dem Begriff der Kulturen breiter zu entfalten. Doch ob nicht die Rede von multikulturellen Gesellschaften, kultureller Ungleichzeitigkeit, Subkulturen innerhalb der Völker und Schnellebigkeit der Kulturen Probleme andeutet, die für die Frage nach der Inkulturation des Christentums und der Liturgie noch tiefer zu bedenken wären?

²⁹ KKK 1158; der Satz bezieht sich auf SC 119 und ist ein weiteres Beispiel, daß die Ausgangsposition sich fast dreißig Jahre nach dem Konzil verändert hat. Während in SC 119 die kulturell verschiedenen Musiküberlieferungen eher vorsichtig gerechtfertigt und damit zur Liturgie zugelassen werden, wird dies jetzt zu einem positiven Programm.

³⁰ Vgl. DH 1696; dort wird als Wirkung der »Letzten Ölung« beschrieben, daß der Kranke »bisweilen, wenn es dem Heil der Seele nützt, Heilung des Leibes erlangt«.

³¹ Vgl. Reiner Kaczynski, *Feier der Krankensalbung*, in: Reinhard Meßner/Reiner Kaczynski, *Sakramentliche Feiern I/2 (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 7,2)*. Regensburg 1992, 241–343, hier 292, aber auch 290 die Anweisungen für die Krankensalbung bei Sterbenden oder möglicherweise schon Verstorbenen aus der Auflage von 1925, wonach »die Gebete, in denen um körperliche Heilung gebetet wird, offensichtlich in jedem Fall gesprochen werden sollen«.

nannt, »dem Bischof und den Priestern bei der Feier der göttlichen Geheimnisse, vor allem der Eucharistie, zu helfen, die heiligen Kommunion zu spenden, der Eheschließung zu assistieren und das Brautpaar zu segnen, das Evangelium zu verkünden und zu predigen, den Begräbnissen vorzustehen und sich den verschiedenen karitativen Diensten zu widmen«. Bei dieser Aufzählung wird der Diakon wesentlich durch seine liturgischen Dienste definiert. Die spezifische Sendung des Diakons käme deutlicher zum Ausdruck, wenn man als Ausgangspunkt das Weihegebet genommen hätte, in dem es unter anderem heißt: »Das Evangelium Christi durchdringe ihr Leben. Selbstlose Liebe sei ihnen eigen, unermüdete Sorge für die Kranken und die Armen. Mit Würde und Bescheidenheit sollen sie allen begegnen, lauter im Wesen und treu im geistlichen Dienste.«³² Natürlich sind die Diakone auch für den Dienst am Altar geweiht, doch dies macht nicht ihre spezifische Berufung aus. Denn ein wesentliches Motiv zur Erneuerung des Ständigen Diakonates durch das 2. Vatikanische Konzil war der Wunsch, »daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, sei es als Katechisten in der Verkündigung des Gotteswortes, sei es in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, sei es in der Ausübung sozialer oder caritativer Werke, durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können« (AG 16). So dürfte es ihre besondere Aufgabe sein, die diakonale und caritative Dimension kirchlicher Existenz und amtlichen Handelns zu verwirklichen. Daraus erwächst dann auch eine diakonale Aufgabe in der Liturgie, doch sollte ihr nicht die beherrschende Rolle zukommen³³.

Allerdings müssen liturgische Texte auch als solche zitiert und nicht durch Paraphrasen im Genus verändert werden. Ein problematisches Beispiel dürfte die zitierte Aussage über die Taufwasserweihe sein, in der ein liturgischer Text zu einem lehrmäßigen Text umgestaltet wird. Was der hymnisch-bildhaften Sprache angemessen ist (»Durch deinen geliebten Sohn steige herab in dieses Wasser die Kraft des Heiligen Geistes« — so der Text der Taufwasserweihe in der Osternacht), ist für eine systematisch-theologische Aussage unpassend. Vermutlich ist das auch mit ein Grund für den Eindruck, daß der zweite Teil des KKK durch seine liturgischen Bezugstexte nicht immer den richtigen Ton für nüchterne theologische Aussagen trifft³⁴.

7. Ohne Zweifel sind die Ausführungen des KKK zu den Sakramenten liturgisch ausgerichtet. Die kritischen Ausstellungen beziehen sich durchweg auf Details, die von unterschiedlichem Gewicht sind. Freilich wollten sich die vorstehenden Überlegungen auch auf liturgische und liturgiewissenschaftliche Aspekte beschränken. Mehr als es hier geschehen konnte, sind sicher auch aus dogmatischer und exegetischer, katechetischer und

³² Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone (s. Anm. 18) 147 (Die Weihe der Diakone Nr. 38).

³³ Ausdrücklich wird übrigens KKK 1570 auch über die Diakone gesagt: »Das Sakrament der Weihe drückt ihnen ein *Siegel* [character] auf.« Daß diese Frage lehramtlich nie entschieden wurde, wird dabei nicht problematisiert.

³⁴ Vgl. als ein Beispiel für diesen Eindruck KKK 1432: »Das Menschenherz bekehrt sich, wenn es auf den schaut, den unsere Sünden durchbohrt haben.«

pastoralen Perspektive Fragen und Wünsche zum zweiten Teil des KKK offen³⁵. Ebenso kann hier nur pauschal darauf hingewiesen werden, daß inhaltlich wie formal an vielen Stellen kein einheitlicher Eindruck entstehen kann, weil in Zitaten auf viele Dokumente zurückgegriffen wird und nicht nur lehrmäßige, sondern auch disziplinäre, pastoral-praktische und spirituelle Aspekte berücksichtigt werden. So ist dieses Buch nur in Grenzen als Lektüre geeignet für jeden Menschen, »der uns nach dem Grund unserer Hoffnung fragt (vgl. 1 Petr 3,15) und kennenlernen möchte, was die katholische Kirche glaubt«³⁶. Denn manches müßte tiefer erklärt werden, um richtig verstanden zu werden³⁷, manches wünschte man sich auch sprachlich eleganter³⁸. Regionale Katechismen bleiben weiterhin notwendig, und eine lebendige Katechese kann durch kein Buch ersetzt werden. Daß aber die Darlegungen über die Sakramente liturgisch ausgerichtet werden, dazu ermutigt der KKK.

³⁵ So bedauert etwa Hünermann (s. Anm. 6) 102–105 die Gliederung mit einem eigenen Teil über die Sakramente, weil so die in der konziliaren Theologie deutlich herausgestellte enge Verbindung von Kirche und sakramentalem Leben sich nicht im Aufbau des Katechismus widerspiegeln und die angestrebte »organische Synthese« (KKK 11) hinter dem 2. Vatikanum zurückbleibe. Doch wären bei einer Integration der breiten Ausführungen über die Sakramente in den Artikel über die Kirche die Proportionen des Abschnittes über das Glaubensbekenntnis allzu unausgewogen geworden. Nach Aussage von Kardinal Ratzinger wollten die Verfasser des KKK im übrigen gerade kein System darstellen und vor allem keinen verbindlichen Aufbau der Katechese vorgeben, sondern nur »die wesentlichen Elemente bereit(zu)stellen, die man als Bedingungen für die Zulassungen zur Taufe, zur Lebensgemeinschaft der Christen ansehen darf« (Ratzinger [s. Anm. 4] 26).

³⁶ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Fidei Depositum«, in: KKK, Seite 34.

³⁷ Was etwa über die Einmaligkeit und bleibende Gegenwart des Pascha-Mysteriums (KKK 1085) und über die Einsetzung der Sakramente durch Jesus Christus (KKK 1114 und 1117) gesagt wird, bedarf zumindest der näheren Erläuterung; vgl. dazu Hünermann (s. Anm. 6) 106 und 112f. Und fraglich dürfte sein, ob es in KKK 1508 sinnvoll ist, Kol 1,24 zu zitieren, ohne etwas dazu zu sagen, inwiefern das Leiden Christi ergänzungsbedürftig und -fähig ist?

³⁸ Einem durch die Arbeit an liturgischen Texten geschulten Auge fällt auf, daß selten versucht wird, integrativ zu formulieren. Sind die Ärmsten wirklich nur Christi *Brüder*? Da KKK 1397 hier nicht Mt 25,40 wörtlich zitiert, müßten die *Schwester*n heute doch wohl ausdrücklich genannt werden. — Auf einen Übersetzungsfehler in KKK 1154 macht Fischer (s. Anm. 7) 106 aufmerksam: Das französische Wort »litanies« muß hier sicher mit »Fürbitten« übersetzt werden.